

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	27.08.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Einziehung einer Teilfläche der Straße Oberntorwall (Gemarkung Bielefeld, Flur 92, Flurstück 1147)**

**Betroffene Produktgruppe**

11.12.01 Öffentliche Verkehrsflächen

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

Keine Auswirkungen

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

Einnahmen aus dem Verkauf der Grundstücksfläche (Auswirkung auf den Finanzplan)

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

Bezirksvertretung Mitte, 21.03.2019, TOP 11, 8207/2014-2020

**Sachverhalt:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die o. g. Einziehung wurde bereits in der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 21.03.2019 behandelt (Drucksachen-Nr.: 8207/2014-2020). Die damalige Vorlage umfasste folgenden Sachverhalt:

„Für eine Teilfläche der Straße Oberntorwall (Gemarkung Bielefeld, Flur 92, Flurstück 1147) soll ein straßenrechtliches Einziehungsverfahren durchgeführt werden – gelbe Fläche in der Anlage 1. Bei der im anliegenden Lageplan gelb markierten Teilfläche der Straße Oberntorwall handelt es sich derzeit aus straßenrechtlicher Sicht um eine uneingeschränkt gewidmete öffentliche Verkehrsfläche.“

Die einzuziehende Straßenfläche, die im anliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. III/1/01.19-1 (2. Änderung) – Anlage 2 – (rechtsverbindlich seit dem 24.01.1994) als „überbaubare Grundstücksfläche“ ausgewiesen ist, soll verkauft werden.

Bevor die genannte Verkehrsfläche der Öffentlichkeit vollständig entzogen wird, ist die Durchführung eines Einziehungsverfahrens gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) erforderlich. Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Nach § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen soll die Einziehung einer Straße u. a. verfügt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vorliegen. Entspricht die Einziehung einer Straße einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, so ist das öffentliche Wohl durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtssatzmäßig festgestellt.

Von den beteiligten Fachämtern wurden keine Bedenken gegen die Einziehung geltend gemacht.

Zunächst wird die Absicht der Einziehung in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von drei Monaten besteht die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Falls dies nicht geschieht oder die Einwendungen ausgeräumt werden können, wird nach Ablauf der Frist die endgültige Einziehung bekannt gemacht. Hiergegen kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.“

In der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 21.03.2019 wurden folgende Bedenken vorgebracht:

1. „...da hier die Möglichkeit bestünde, nach Abriss des bisherigen Gebäudes dann dank der eingezogenen Fläche mit einem Neubau aus der Bauflucht heraus zu rücken und dichter an den Fußgängerweg heran zu bauen.“
2. Die Fraktionsvorsitzenden und Einzelvertreter hätten sich darum auf die Empfehlung verständigt, auf Einziehung und Verkauf der Fläche zu verzichten, da sie die Bauflucht aus städtebaulicher Sicht gefährdet sehen.

Zu 1.: Durch den bestandskräftigen Bebauungsplan ist die Ausdehnung der Bauflucht Richtung Fußgängerweg festgesetzt. Damit würde die Möglichkeit einer entsprechenden Bebauung bestehen.

Zu 2.: In dem Bebauungsplan wird diese Fläche nicht mehr als eine öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Die Möglichkeit von Stellungnahmen und Einwendungen etc. war bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gegeben. Der Bebauungsplan wurde nach einem gestuften Verfahren im Rat beschlossen. Die Verwaltung hat die Vorgaben zu befolgen.

Das Grundstück wurde mit Kaufvertrag vom 16.04.2018 verkauft. Die Verwaltung beabsichtigt das Einziehungsverfahren jetzt durchzuführen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.